

II- 583 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/7 - Parl/76

Wien, am 29. April 1976

219 /AB

1976 -04- 30

zu 205 II

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017            W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 205/J-NR/1976, betreffend bisherige Erfahrungen aus dem Tierversuchsgesetz, die die Abgeordneten Dr. BROESIGKE und Genossen am 4. März 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Gemäß § 12 Abs.2 des Tierversuchsgesetzes, BGBl.Nr.184/1974 obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Durchführung dieses Gesetzes in Angelegenheiten des Hochschulwesens. In den übrigen Angelegenheiten des § 1 Tierversuchsgesetzes obliegt die Vollziehung dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Im Vollzugsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wurden die bisherigen Erfahrungen auch als Grundlage einer gemeinsamen Aussprache mit Vertretern der Universitäten genommen und eine Kontrollkommission eingesetzt, die entsprechende Erfahrungsberichte laufend vorlegen wird. Es sei in dem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß seit 1974 7,16 Millionen Schilling für Verbesserungen bzw. Einrichtungen von Tier-

- 2 -

räumen, für Tierstallungen, für Tierkäfige etc. zur Verfügung gestellt wurden. Einer Klinik, die Tierversuche im größeren Umfang durchführt und noch keinen ständigen Tierarzt zur Betreuung der Tierversuche hatte, wurde ein Tierarzt zugeteilt.

ad 2)

Im Bereich der Universitäten wurden bisher 39 Bewilligungen erteilt.

ad 3)

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden bisher zwei Durchführungserlässe und ein Antragsformblatt ausgegeben.

ad 4 und 5)

Nach § 9 des Tierversuchsgesetzes obliegt die Verhängung der dort vorgesehenen Verwaltungsstrafen für sämtliche Bereiche der Tierversuche den Bezirksverwaltungsbehörden. Der Instanzenzug regelt sich dabei nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes. Dementsprechend sind Anzeigen bei diesen Behörden einzubringen und Strafverhängungen erfolgen im Wege dieser Behörden.

ad 6)

Im Universitätsbereich wurde eine Kontrollkommission eingesetzt, der vorwiegend Tierärzte der Veterinärmedizinischen Universität angehören.

ad 7)

Der gemäß § 8 des Tierversuchsgesetzes eingesetzten Kontrollkommission gehören an:

- 3 -

Vizepräsident des Wiener Tierschutzvereines  
Ordentlicher Universitätsprofessor  
Dr.med.vet. Oskar PRÄNDL

Ordentlicher Universitätsprofessor  
Dr.med.vet. Alfred KMENT

Ordentlicher Universitätsprofessor  
Dr.med.vet. Erich EISENMENGER

Ordentlicher Universitätsprofessor  
Dr.med.vet. Walter GRÜNBERG

Ordentlicher Universitätsprofessor  
DDr.Otto KRAUPP

Ordentlicher Universitätsprofessor  
Dr.med.univ. Adolf NEUHOLD

Assistenzarzt Dr.med.vet. Udo LOSERT

Dr.med.vet. Dieter ADAMIKER

ad 8)

JA

ad 9)

Für den Fall, daß sich Mängel im Gesetz  
herausstellen sollten, wäre selbstverständlich eine  
Novellierung in Erwägung zu ziehen.

